

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Mit beruflicher Anerkennung ist die Bewertung eines ausländischen Abschlusses im Vergleich mit einem deutschen Abschluss gemeint. Bei einer positiven Entscheidung wird dem/der Antragstellenden die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss bescheinigt. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens statt.

In vielen Berufen ist eine Anerkennung hilfreich. In einigen Berufen ist sie sogar Voraussetzung, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. Hier spricht man von sogenannten reglementierten Berufen, von denen es in Deutschland ungefähr 60 gibt – z.B. Rechtsanwälte/-innen, Lehrer/-innen oder Ärzte/-innen. Die Mehrheit aller Berufe in Deutschland gehört aber zu den nicht-reglementierten Berufen. Das bedeutet, dass diese Berufe auch ohne eine Anerkennung ausgeübt werden dürfen. Das ist zum Beispiel bei Betriebswirten/-innen, Verkäufern/-innen oder Physikern/-innen der Fall.

Seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 haben Personen die Möglichkeit, unabhängig von ihrer Herkunft und vom Aufenthaltsstatus einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Das bedeutet, dass Asylbewerber, Geduldete und auch Personen, die sich noch im Ausland befinden, einen Antrag stellen dürfen. Auch können seit Inkrafttreten des Gesetzes Personen einen Antrag stellen, die noch keine Arbeitserlaubnis haben. Da Anerkennungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen können, kann so die Zeit bereits zur Überprüfung der Qualifikation genutzt werden. Im Idealfall liegt dann die Anerkennung bereits vor, sobald der Arbeitsmarktzugang gewährt wird.

Einige Berufe sind in Deutschland einheitlich, andere durch das föderale System von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Je nach Beruf und Wohnort des/der Antragstellenden sind unterschiedliche Stellen für die Anerkennung zuständig. Die jeweils zuständige Stelle überprüft die Gleichwertigkeit auf Basis festgelegter formaler Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung. Auch einschlägige Berufserfahrung kann beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen basieren in der Regel auf einer Dokumentenanalyse. Wenn es dem/der Antragstellenden nicht oder nur teilweise möglich ist, Nachweise über die Qualifikation vorzulegen, gibt es gesetzlich die Möglichkeit, die beruflichen Kompetenzen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens über eine Qualifikationsanalyse nachzuweisen. Eine solche Analyse kann beispielsweise Arbeitsproben, Fachgespräche oder Präsentationen beinhalten, sodass die Antragstellenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auch ohne Dokumente belegen können. Voraussetzung ist auch in diesem Fall eine im Herkunftsland abgeschlossene formale berufsqualifizierende Ausbildung. Da diese Verfahren vergleichsweise aufwändig und

kostenintensiv sind, ist vorab zu klären, welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (beispielsweise durch die Arbeitsverwaltung oder sonstige Fördermittel) im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeiten der Anerkennung können je nach Abschluss und Bundesland variieren. Auch die im Rahmen von Anerkennungsverfahren entstehenden Kosten (neben den erhobenen Gebühren gegebenenfalls auch für Übersetzungen und Beglaubigungen) sind je nach Beruf und zuständiger Stelle unterschiedlich. Daher ist es ratsam, sich umfassend zum Anerkennungsprozess beraten zu lassen. Die Anerkennungsberatung ist eine spezialisierte Serviceleistung für alle Personen, die Fragen zur Anerkennung haben. Hier kann eine erste Einschätzung getroffen, die jeweils zuständige Stelle ermittelt und beispielsweise darauf hingewiesen werden, welche Unterlagen für die Antragstellung noch beschafft werden sollten. Die Anerkennungsberatung berät individuell und ressourcenorientiert und legt die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten dar. Bei der Beratung werden auch Finanzierungsmöglichkeiten für das Anerkennungsverfahren aufgezeigt. Bei Bedarf findet außerdem eine Begleitung des gesamten Anerkennungsprozesses statt. Die Anerkennungsberatungen stehen den Ratsuchenden in jeder Phase des Anerkennungsprozesses beratend und unterstützend zur Verfügung. Wenn weiterreichender Beratungsbedarf besteht – z.B. im Bereich Spracherwerb, Qualifizierungsberatung oder Kompetenzfeststellung – wird an weitere geeignete Projekte oder Beratungsstellen weitergeleitet.

Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten der Fachberatungsstelle in Augsburg (zuständig für Schwaben, Oberbayern, Niederbayern und die Oberpfalz) und weitere Informationen:

<http://www.migranet.org/beratungsangebote/aner kennungsberatung/aner kennungsberatung-augsburg>